



2017/2282(INI)

13.7.2018

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und
Georgien
(2017/2282(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Andrejs Mamikins

INHALT

	Seite
BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE.....	3
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE

Vier Jahre, nachdem die EU die drei Assoziierungsabkommen (AA) einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone mit Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine geschlossen hat, und zwei Jahre, nachdem diese Abkommen vollständig in Kraft getreten sind, nimmt das Europäische Parlament eine Bewertung der Umsetzung dieser Abkommen vor, was in Übereinstimmung mit seinem entschlossenen Engagement gegenüber seinen engsten östlichen Partnerländern und ihren vertieften Beziehungen zur EU steht.

Bei der Ausarbeitung dieses Berichts hat der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten zusätzlich zu seinen regelmäßigen und häufigen Treffen mit georgischen staatlichen Stellen, Oppositionsführern und Vertretern der Zivilgesellschaft sowie mit Vertretern der Kommission und des EAD drei Sachverständigenstudien in Auftrag gegeben, die in den letzten sechs Monaten veröffentlicht wurden: Die Studien befassen sich mit der Wahlreform, dem Stand der Umsetzung des Assoziierungsabkommens und dem institutionellen Rahmen für diese Umsetzung.

Dieser Bericht zeichnet ein positives Bild von der Umsetzung des Assoziierungsabkommens mit Georgien. Die georgischen Behörden werden aufgefordert, gemäß dem Abkommen einige der verbleibenden Probleme, insbesondere in Bezug auf Arbeitsnormen, Umweltschutz und die Diskriminierung von gefährdeten Gruppen und Frauen, zu lösen; jedoch werden auch die legislativen und institutionellen Maßnahmen begrüßt, mit denen hier Abhilfe geschaffen werden soll.

Abschließend befasst sich der Bericht mit dem institutionellen Rahmen zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens, sowohl aufseiten Georgiens als auch aufseiten der EU, wobei ein Schwerpunkt auf den Kapazitäten in Bezug auf Personal und Fachwissen liegt, die zur vollständigen Umsetzung und Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Das Europäische Parlament bekräftigt seine Zusage, die georgischen Behörden und insbesondere das Parlament bei den Reformen zu unterstützen.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Georgien (2017/2282(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 8 und Titel V, insbesondere Artikel 21, 22, 36 und 37, des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie den fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits, das am 1. Juli 2016 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse vom 18. Dezember 2014 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union¹ und vom 21. Januar 2016 zu den Assoziierungsabkommen sowie den vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen mit Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine², seine Empfehlung vom 15. November 2017 zur Östlichen Partnerschaft³ und seine legislative Entschliessung vom 14. März 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien⁴,
- unter Hinweis auf die jährlichen nationalen Aktionspläne für die Durchführung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 9. November 2017 zum Bericht über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens mit Georgien (SWD(2017)0371),
- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft abgegebenen gemeinsamen Erklärungen, insbesondere auf die am 24. November 2017 in Brüssel verabschiedete Erklärung,
- unter Hinweis auf das Ergebnis der vierten Sitzung des Assoziierungsrates zwischen der EU und Georgien vom 5. Februar 2018,
- unter Hinweis auf die Abschlusserklärung und die Empfehlungen der sechsten Sitzung des Parlamentarischen Assoziationsausschusses EU–Georgien vom 26. April 2018,
- unter Hinweis auf die Abschlusserklärung und die Empfehlungen der dritten Sitzung der Plattform der Zivilgesellschaft EU–Georgien vom 22. März 2018,

¹ ABl. C 294 vom 12.8.2016, S. 31.

² ABl. C 11 vom 12.1.2018, S. 82.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0440.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0073.

- unter Hinweis auf den ersten Bericht der Kommission im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus vom 20. Dezember 2017 (COM(2017)0815),
 - unter Hinweis auf die endgültige Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 19. März 2018 zur Verfassungsreform Georgiens (CDL-AD (2018)005),
 - unter Hinweis auf die für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten erstellten Sachverständigenstudien, darunter die am 26. Oktober 2017 veröffentlichte Studie zu den Wahlreformen in drei Assoziierungsländern der östlichen Nachbarschaft (in Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine) und zu deren Auswirkungen auf die politischen Entwicklungen in diesen Ländern¹, den am 28. Juni 2018 veröffentlichten Bericht über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Georgien² und die im Juli 2018 veröffentlichte Vergleichsstudie mit dem Titel „Entwicklung eines institutionellen Rahmens für die Umsetzung der Assoziierungsabkommen mit Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine“³,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A8- 0000/2018),
1. begrüßt erfreut die Fortschritte bei der Umsetzung des Assoziierungsabkommens und fordert die georgischen Behörden auf, die Dynamik aufrechtzuerhalten und sich für Stabilität, weitere demokratische Reformen und wirtschaftliche Verbesserungen einzusetzen, die entscheidend dafür sind, dass die Bevölkerung Georgiens auf dem Weg zur Wiederherstellung seiner Souveränität im gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet unterstützt;
 2. nimmt zufrieden zur Kenntnis, dass die europäische Agenda Georgiens nach wie vor von allen Parteien und der Mehrheit der georgischen Bürger unterstützt wird; stellt fest, dass nach Artikel 49 EUV und der Erklärung von Rom vom 25. März 2017 zufolge jeder europäische Staat die Mitgliedschaft in der EU beantragen kann, sofern er die Kopenhagener Kriterien erfüllt; weist darauf hin, dass das Parlament zwischenzeitlich den Vorschlag für eine „Östliche Partnerschaft Plus“ (EaP+) befürwortet, mit der zusätzliche Perspektiven eröffnet werden können;
 3. spricht den georgischen Behörden seine Anerkennung für ihre wiederholten Informationskampagnen über die Vorteile und wirtschaftlichen Chancen, die das Assoziationsabkommen und die vertiefte und umfassende Freihandelszone bieten, und für ihre Unterstützung bei den erforderlichen Anpassungen aus;

¹ [„The electoral reforms in three association countries of the Eastern Neighbourhood – Ukraine, Georgia and Moldova“](#), Europäisches Parlament, 26. Oktober 2017.

² [„Report on the implementation of the AA between the EU and Georgia“](#), Europäisches Parlament, 28. Juni 2018.

³ [„The Development of an Institutional Framework for the Implementation of the Association Agreements in Georgia, Moldova and Ukraine“](#), Europäisches Parlament, Juli 2018.

Politischer Dialog

4. weist erneut darauf hin, dass der Standpunkt der EU zur Verfassungsreform Georgiens mit der insgesamt positiven Bewertung der Venedig-Kommission übereinstimmt; bedauert, dass die Einführung eines Verhältniswahlsystems bis 2024 aufgeschoben wurde; bekräftigt seine Bereitschaft, künftige Wahlen in Georgien zu beobachten und die georgischen Behörden bei der Umsetzung der daraufhin vorgelegten Empfehlungen zu unterstützen;
5. unterstützt die demokratische Stärkung der politischen Institutionen in Georgien und ist bereit, in diesem Bereich Unterstützung zu leisten, insbesondere im Rahmen des Programms zum Aufbau von Kapazitäten für das georgische Parlament;
6. nimmt zur Kenntnis, dass Georgien die Vorgaben für die Visaliberalisierung erfüllt, und empfiehlt ein regelmäßiges Monitoring, um die Befolgung der Vorschriften zu gewährleisten; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, Georgien als sicheren Herkunftsstaat anzuerkennen; weist darauf hin, dass die Probleme, dass immer mehr Asylbewerber in den Schengen-Raum einreisen und Georgier unverhältnismäßig oft in organisierten kriminellen Gruppen in der gesamten EU vertreten sind, noch nicht gelöst wurden;
7. begrüßt, dass die Migrationsstrategie und der Aktionsplan Georgiens kontinuierlich umgesetzt werden und verstärkt am Wiederaufbau von Grenzabschnitten zwischen Georgien und der Türkei bzw. Aserbaidschan gearbeitet wird;
8. unterstützt Georgien dabei, sich um eine friedliche Beilegung von Konflikten zu bemühen und sich konstruktiv an den Internationalen Gesprächen von Genf zu beteiligen; begrüßt die am 4. April 2018 vorgestellte Initiative mit dem Titel „Ein Schritt in Richtung einer besseren Zukunft“;

Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung

9. nimmt zur Kenntnis, dass Georgien zufriedenstellende Ergebnisse bei der Korruptionsbekämpfung vorweist; begrüßt die kontinuierliche Umsetzung der georgischen Antikorruptionsstrategie und des dazugehörigen Aktionsplans; fordert Georgien auf, dafür zu sorgen, dass die Antikorruptionsbehörde vom Staatssicherheitsdienst getrennt wird;
10. fordert die georgischen Behörden nachdrücklich auf, ein wirksames Verfahren zur Untersuchung von Missbrauchsfällen durch Strafverfolgungsbeamte einzuführen;
11. begrüßt die Fortschritte der Justizreform; fordert, dass das Justizsystem transparenter und auch unabhängiger wird;
12. hebt die Bedeutung der laufenden Reformen der öffentlichen Verwaltung hervor; begrüßt das kürzlich in Kraft getretene Gesetz über den öffentlichen Dienst;
13. fordert die Regierung Georgiens nachdrücklich auf, die Reform der Finanzverwaltung fortzusetzen;

14. begrüßt, dass die nationale Strategie für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität verabschiedet wurde;
15. fordert das georgische Parlament auf, gemäß seiner Entscheidung vom 30. November 2017 ein Änderungspaket zur Reform der Drogengesetzgebung in Erwägung zu ziehen;
16. begrüßt, dass das georgische Parlament einem Paket von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Situation der Strafgefangenen zugestimmt hat;

Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

17. begrüßt die Einrichtung einer Abteilung für Menschenrechte im Innenministerium; fordert die georgischen Behörden auf, das Verfahren zur Koordinierung der Menschenrechtsfragen im Land zu präzisieren und die Zusammenarbeit in multilateralen Foren zu intensivieren; betont, dass Georgien ein sicheres und geschütztes Umfeld für dort wohnhafte Menschenrechtsverteidiger gewährleisten muss;
18. fordert die georgischen Behörden auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Grundfreiheiten zu garantieren, insbesondere für benachteiligte Gruppen, etwa LGBTQI, behinderte Menschen und Minderheiten, indem gegen Hetze und Diskriminierung vorgegangen wird, wobei eine Änderung des Arbeitsgesetzbuches erforderlich ist, um Diskriminierungsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen;
19. fordert die georgischen Behörden auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen gegen Gewalt und sexuelle Belästigung in jeder Form zu schützen und zu erreichen, dass sich mehr Frauen am politischen Leben beteiligen und berufstätig werden;
20. weist darauf hin, dass freie und unabhängige Medien und eine pluralistische Medienlandschaft entscheidende demokratische Grundsätze sind; nimmt zufrieden die Verbesserungen in Georgien zur Kenntnis, die der von Reporter ohne Grenzen aufgestellten weltweiten Rangliste der Pressefreiheit 2018 zu entnehmen sind;

Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit

21. begrüßt, dass ein Schwerpunkt auf der Schaffung von Arbeitsplätzen und den Arbeitnehmerrechten liegt, was sich insbesondere in der Verabschiedung des Gesetzes über Sicherheit am Arbeitsplatz zeigt; betont, dass ein umfassendes Arbeitsaufsichtssystem eingeführt werden muss, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu erhöhen und die Schwarzarbeit einzudämmen; nimmt die Absicht der georgischen Behörden zur Kenntnis, dies bis September 2019 zu tun; nimmt besorgt zur Kenntnis, dass es Kinderarbeit gibt und keine ausreichende Vereinigungsfreiheit für Gewerkschaften herrscht; weist darauf hin, dass die Sicherheit am Arbeitsplatz gemäß den Bestimmungen des Assoziierungsabkommens von entscheidender Bedeutung ist;
22. begrüßt den Beitritt Georgiens zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln und legt Georgien nahe, zu dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beizutreten;

23. nimmt erfreut zur Kenntnis, dass im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Fortschritte erzielt wurden und eine Angleichung der Rechtsvorschriften bis 2022 geplant ist; betont, dass es einer unparteiischen und unabhängigen Prüfinstanz bedarf;

Energiewirtschaft und andere Bereiche der Zusammenarbeit

24. begrüßt die Fortschritte bei der Verflechtung des georgischen Energiemarktes mit dem der EU durch die Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß dem Assoziierungsabkommen und dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft;
25. empfiehlt, dass die georgischen Behörden die Sicherheit und Unabhängigkeit der Energieversorgung stärken, und empfiehlt, die erneuerbaren Energiequellen auszubauen, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erforderlichen Gesetze zu verabschieden;
26. weist darauf hin, dass die Umweltpolitik zu den zentralen Forderungen des Assoziationsabkommens zählt; begrüßt, dass ein neues Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß EU-Recht in Kraft getreten ist und der Zeitplan des Aktionsplans für den Klimaschutz verabschiedet wurde; fordert, dass die nationalen umweltpolitischen Strategien weiter an die EU-Klimaschutzziele gemäß dem Übereinkommen von Paris von 2015 angepasst werden und insbesondere die Strategie für eine emissionsarme Entwicklung fertiggestellt und verabschiedet wird;

Institutionelle Bestimmungen

-
- •
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Georgiens zu übermitteln.